

Amtliche Bekanntmachung 021/2009

Satzung

der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich

OGS / HTB - Satzung

Präambel

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 278) in Verbindung mit den § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.06.2008 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anmeldung

- (1) Die Teilnahme an der Halbtagsbetreuung und an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an diesen Angeboten bindet in der Regel für die Dauer eines Schuljahres und erfolgt schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck an der jeweiligen Schule, die das Kind besucht. Ausnahmen sind mit der Schulleitung zu regeln.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen oder zu schaffenden Kapazitäten. Über die Aufnahme bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung. Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Warteliste vermerkt.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den in der Anlage festgelegten Elternbeitrag an.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Herzogenrath erhebt von den Eltern entsprechend dieser Satzung monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Teilnahme an der Halbtagsbetreuung und der Offenen Ganztagschule. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Für das Mittagessen im Rahmen der offenen Ganztagschule ist ein gesonderter Beitrag an den Träger der Maßnahme zu zahlen.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

- (5) Der Elternbeitrag der Halbtagsbetreuung beträgt jährlich 231,- Euro pro Kind, für jedes Geschwisterkind 115,56 Euro und ist einkommensunabhängig. Er wird in 12 monatlichen Raten in Höhe von 19,25 Euro bzw. 9,63 Euro jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig. Die Betreuung findet an den Unterrichtstagen statt und erstreckt sich über einen Zeitraum von 10,5 Monaten. Für die Betreuung in den Ferien ist zusätzlich ein einmaliger Betrag von 175,- Euro zu Beginn des Schuljahres zu zahlen. Nicht in Anspruch genommene Betreuungstage werden nicht erstattet.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr, also vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres und umfasst 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- (3) Der Beitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnahme im Verlauf eines Monats beginnt oder endet.

§ 4 Belegpflicht

- (1) Bei Aufnahme in die Offene Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Bereich 2.1 – Jugend - schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 4 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist für die Offene Ganztagschule der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,- € bzw. 150,- € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in §

32 Abs. 6 Satz 2 Einkommenssteuergesetz erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 6 Ermäßigungsgrundsätze

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege und eine Offene Ganztagschule, so wird der Beitrag für den Besuch der Tageseinrichtung oder die Kindertagespflege in voller Höhe und für das Kind, das die Offene Ganztagschule besucht, der Geschwisterkinderbeitrag erhoben.

§ 7 Beitragsbefreiungen

Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 24.06.2008 wird mit Wirkung vom 01.08.2009 aufgehoben.
- (3) Für die Auslegung und Ausgestaltung dieser Satzung in Bezug auf das zu ermittelnde Einkommen ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK NRW – in der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung maßgebend.

Anlage

zur Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Vormittagsbetreuung im Primarbereich

Elternbeiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule gültig ab 01.08.2009 :

Jahreseinkommen	Beitrag für das erste, die offene Ganztagschule besuchende Kind	Geschwisterkinderbeitrag
bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000,00 €	55,00 €	37,00 €
bis 49.000,00 €	70,00 €	50,00 €
bis 62.000,00 €	85,00 €	65,00 €
bis 73.000,00 €	120,00 €	90,00 €
über 73.000,00 €	150,00 €	125,00 €

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich - OGS / HTB - Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 24.03.2009

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister